

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Fortführung der Papieraktenführung von Bußgeldakten

Gem. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur vorübergehenden Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Führung von Bußgeldakten der Bußgeldbehörden und Strafakten der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes für Zentrale Prüfungsdienste (E-BußStA-Opt-out-LVO) vom 16. Dezember 2025 (GVOBl. Nr. 2025/179) ordne ich hiermit an, dass in Ordnungswidrigkeitsverfahren Akten in Papierform angelegt oder in Papierform weitergeführt werden.

Die Anordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Achterwehr, den 15.01.2025


Joachim Brand
Amtsdirektor

